

1. **Grundsatz**

Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Vereinbarung nicht marktgerechter Preise bei einem ausserbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

2. **Mistrade**

(1) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund

- a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
- b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem
- c) aufgrund eines Erklärungsirrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

(2) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt vor,

- a) bei einem Referenzpreis größer als 0,50 Euro bis 2,00 EUR, wenn die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 20% oder mindestens 0,20 EUR beträgt; ab einem Referenzpreis größer 2,00 EUR, wenn die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 15% beträgt; diese Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung von mehr als 2,50 Euro vorliegt,
- b) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 0,50 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 50% beträgt, wenn der Referenzpreis größer als der beanstandete Preis ist oder mindestens 100% beträgt, wenn der Referenzpreis kleiner als der beanstandete Preis ist. Zusätzlich muss die Abweichung mindestens 0,003 € betragen. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung von mehr als 0,10 € vorliegt.
- c) Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 1.000,- Euro liegt (Mindestschaden).
- d) Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis 25.000 EUR übersteigt, das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Handelstags erklärt werden (vgl. Ziffer 4 (1)).
- e) Das Erreichen der in c) und d) genannten Summen ist für deren jeweilige Folgen nicht relevant, falls Anhaltspunkte für die Ausnutzung der Schwellen von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei des entsprechenden Geschäftes oder dem dahinter stehenden Auftraggeber durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge bestehen. Besondere Berücksichtigung findet hierbei die Anzahl der vom gleichen Adressaten erteilten Aufträge, das Auftragsvolumen sowie das Auftragslimit. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei.

3. Referenzpreis

- (1) Referenzpreis ist der Durchschnittspreis der unmittelbar vor dem Geschäft an einer Referenzbörse wirksam zustande gekommenen drei Geschäfte desselben Handelstages. Referenzbörse kann jedes börsliche oder ausserbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die Bank den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

- (2) Rügt der Kunde durch einen Telefonanruf unverzüglich, dass der von der Bank gemäß Abs. 1 festgestellte Preis nicht dem jeweiligen Marktpreis entspreche, ist der Marktpreis von der Bank im Wege des sog. Chefhändlerverfahrens als Durchschnittskurs aus drei von der Bank eingeholten Quotierungen von Chefhändlern anderer Optionsscheinemittenten oder anderer im Optionsgeschäft tätigen Instituten zu errechnen. Unverzüglich ist die Rüge des Kunden dann, wenn der entsprechende Telefonanruf die Bank innerhalb von 2 Stunden nach der Mitteilung des von der Bank gemäß Abs. 1 festgestellten Marktpreises erreicht.

4. Form und Frist der Meldung

- (1) Die Meldung eines Mistrades muss unverzüglich, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und anderen Wertpapierarten spätestens 2 Handelsstunden nach der beanstandeten Preisfeststellung vorliegen, es sei denn eine Antragstellung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich. Bei einer Abweichung i.S.v. Ziffer 2 (2) d) S. 1, verlängert sich die Meldefrist bis 11.00 Uhr des nächsten Handelstags.
- (2) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per E-Mail an die in Nr. 5 angegebene E-Mail oder Telefax-Adresse zu übersenden. Der Zugang hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
- (3) Die Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (insbesondere Nennung der Berechnungsformel) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
- (4) Die Partei, die einen Mistrade meldet, hat der anderen Partei eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150,- zu bezahlen. Der Betrag ist fünf Tage nach der Meldung fällig und zahlbar.

5. Mitteilungen

- (1) Mitteilungen an die Bank sind zu richten an:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Graben 21, A-1010 Wien
Mail: ronald.nemec@erstebank.at
Telefon: +43 50100 / 83011
Telefax: +43 50100/ 983011

- (2) Mitteilungen an die DAB sind zu richten an:

Mistrades
DAB bank AG
Landsbergerstr. 300, 80687 München
Mail: mistrades@dab.com
Telefon: +49 89 50068 -2762

Telefon: +49 89 50068 -2383

Fachlich: brokerage@dab.com
Thomas Wagner +4989 50068- 746
Björn Andersen +4989 50068-709

6. Folgen

- (1) Die Aufhebung des Geschäftes erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erhaltener Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
- (2) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (3) Die darüber hinausgehenden Rechte der Vertragsparteien bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, diese Mistrade-Vereinbarung auf seiner Internet-Seite seinen Kunden zur Verfügung zu stellen.

XI. Verbot des „Short-Selling“

1. Den Parteien ist es nicht gestattet, Wertpapiere zu verkaufen, ohne über einen ausreichenden Depotbestand in diesem Wertpapier zu verfügen.
2. In jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 1 genannte Verpflichtung hat die zuwiderhandelnde Partei der anderen eine nach deren billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe bis zu einem maximalen Betrag von EUR 20.000,00 pro Zuwiderhandlung, im Streitfall zu überprüfen durch ein ordentliches Gericht, zu zahlen.
3. Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind insbesondere Situationen, in denen ein Verkauf trotz fehlendem Depotbestand aufgrund Stornierungen oder technischer Probleme erfolgt ist.

XII. Sonstige Bestimmungen

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts (IPR) wird ausgeschlossen.